DER PARITÄTISCHE
Berlin

Mehr Wirkung durch Entbürokratisierung in der sozialen Arbeit

Handlungsempfehlungen
für eine wirkungsorientierte
Zuwendungspraxis

Mehr Wirkung durch Entbürokratisierung in der sozialen Arbeit

Handlungsempfehlungen für eine wirkungsorientierte Zuwendungspraxis

Impressum

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.
Brandenburgische Straße 80
10713 Berlin

030 860 01-0
info@paritaet-berlin.de
paritaet-berlin.de

Kontakt:
Servicestelle
Zuwendungsberatung
Sofia Höhn
030 860 01-120
hoehn@paritaet-berlin.de

Konzeption und Gestaltung:
Bureau Now

Bildnachweise:
pexels.com
Titelbild: © cottonbro studio
S. 3, 12, 21: © Theo Decker

Druck:
USE gemeinnützige GmbH
1. Auflage: 1500 Stück
2. Auflage: 1000 Stück
3. Auflage: 500 Stück

Erscheinungsdatum:
1. Auflage: Februar 2021
2. Auflage: März 2024
3. Auflage: Oktober 2026

Wir nutzen eine Genderschreibweise, die auch Barrierefreiheit und eine gute Lesbarkeit ermöglichen soll. Die Bezeichnung von Personengruppen schließt sowohl männliche, weibliche als auch lesbische, schwule, bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) explizit mit ein.

Inhalt

Einführung 2

1. Was bisher erreicht wurde und wo weiterhin dringender Reformbedarf besteht 4

2. Nachhaltigkeit und Langfristigkeit der Projektförderungen 6

3. Bedarfsgerechte Finanzierungsarten 7

4. Tarifliche Entlohnung und Anwendung des Besserstellungsverbots 9

5. Anerkennung der Gemeinkostenpauschale 11

6. Verzicht auf die Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts 13

7. Allgemeine Verwaltung vereinheitlichen und entbürokratisieren 15

Unser Beitrag zur Entbürokratisierung für mehr Wirkung 20

Einführung

Unter dem Dach des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Berlin sind über 800 freie gemeinnützige Organisationen und Selbsthilfegruppen zusammengeschlossen. Mit ihren rund 70.000 hauptamtlich Mitarbeitenden und etwa 40.000 Ehrenamtlichen übernehmen diese gemeinnützigen Organisationen unverzichtbare Aufgaben im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und stärken unsere vielfältige, solidarische und demokratische Gesellschaft nachhaltig. Entsprechend des Grundgesetzes und der Berliner Verfassung sind soziale Organisationen dort aktiv, wo bestehende Ungleichheiten ausgeglichen und die soziale Sicherung gestärkt werden soll.

Die Mehrzahl der Mitgliedsorganisationen erhält für die Umsetzung ihrer Arbeit Zuwendungen des Landes Berlin, der Bezirke sowie von anderen öffentlichen und privaten Stellen. Zahlreiche mittelverwaltende Stellen und Dienstleister bewilligen jedes Jahr über Zuwendungsverfahren Fördermittel für die Umsetzung von Projektarbeit in gemeinnützigen Organisationen.

Von der Antragstellung bis zur Bewilligung und Abrechnung ist dies mit einem hohen administrativen Aufwand – auf beiden Seiten – verbunden. Zudem gehen die Zuwendungsgebenden sehr unterschiedlich mit der Bewilligung und Abrechnung von Zuwendungsmitteln um. Für die sozialen Träger von zuwendungsgeförderten Projekten bedeutet dies, dass sie sich mit sehr unterschiedlichen und teils widersprüchlichen Regularien und deren Auslegungen auseinandersetzen müssen.

Erste Schritte zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung der Zuwendungspraxis wurden im Land Berlin bereits unternommen, neue Modellvorhaben sollen einzelne entbürokratisierende Maßnahmen erst noch erproben. Diese greifen jedoch zu kurz, es fehlt weiterhin an spürbaren Entlastungen für gemeinnützige Organisationen in Berlin. Um gemeinnützigen Organisationen wirtschaftlich effizientes Handeln zu ermöglichen, sind daher mehr und grundlegendere Veränderungen notwendig. Diese müssen in der Landeshaushaltsordnung, ihren Ausführungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorgenommen werden, verbunden mit einer gemeinsamen Haltung zu wirkungsvollerem Handeln im Land Berlin.

Der Paritätische Berlin möchte mit Politik und Verwaltung in einen konstruktiven Austausch treten, um Vereinfachungen bei Zuwendungen zu thematisieren, praxisnahe Lösungen zu finden und bürokratische Hürden für alle Seiten abzubauen.

Auf den folgenden Seiten wird dargestellt, was bisher erreicht wurde, welche Problematiken bei Zuwendungen weiter bestehen und welche Handlungsempfehlungen wir für zukünftige Schritte geben.

1. Was bisher erreicht wurde und wo weiterhin dringender Reformbedarf besteht

Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen veröffentlichten wir 2021 erstmals unsere Broschüre „Die Zuwendungspraxis vereinfachen“. Von Beginn an wurden die Erfahrungen aus der Praxis und konkrete Änderungsvorschläge unserer Mitgliedsorganisationen einbezogen. Das Land Berlin hat 2023 mit dem vom Senat beschlossenen Projekt „Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung der Zuwendungen im Land Berlin“ einen Veränderungsprozess begonnen, der bis heute anhält.

Im Juli 2025 traten mit einer geänderten Landeshaushaltsordnung die ersten konkreten Reformen in Kraft. Diese stellen einen wichtigen Schritt dar, können jedoch nur als Anfang gewertet werden, da eine tiefgreifendere Entbürokratisierung bei Zuwendungen im Land Berlin noch nicht umgesetzt wurde.

Was wir fordern und was bisher angepasst wurde:

Reformbedarf für weniger Entbürokratisierung

Vereinfachter Mittelabruf – bis 10.000 € auf einmal, darüber nur noch alle drei Monate
Änderungsanträge müssen erst ab 30 % Verschiebung gestellt werden zwischen Personal- und Sachkosten (früher 20 % bei allen Einzelpositionen)
Rückforderungen sind erst ab einer Höhe von 500 € verpflichtend
Dem Förderzweck entsprechende Mehreinnahmen im Laufe des Projekts führen bei Nachweis entsprechender Mehrausgaben im Sinne des Förderzwecks nicht zu Kürzung der Zuwendungssumme
Vergaberegelungen werden vereinheitlicht, niedrigschwellige Vergabegrenzen wurden teilweise hochgesetzt
Intransparente Besserstellungsverbotsprüfung reformieren – Erprobung in einem Modellversuch
Gewerkschaftlich verhandelte Tarifwerke ohne Besserstellungsverbotsprüfung anerkennen (Erprobung im Modellversuch)
Mehrjährige Förderung ermöglichen – neue Finanzierungsart „Projekte mit wiederkehrendem Bedarf“ einführen (Erprobung im Modellversuch)
Anerkennung einer transparenten und auskömmlichen Verwaltungsgemeinkostenpauschale (flächendeckend für Berlin)
Transparente Veröffentlichung der Anwendungsregelungen bei Zuwendungen im Land Berlin (Website der Zentralen Anlaufstelle für Zuwendungen)
Zuwendungen bis 5.000 € werden als Festbetragsfinanzierung ausgereicht (verwaltungsvereinfachend wären aber mindestens ab 10.000 €)
Einheitliches Verwaltungshandeln über Senatsverwaltungen und Bezirke hinweg
Freistellung von Bindung an aufwendige Vergabepraxis für gemeinnützige Organisationen bei Zuwendungen unter 100.000 €
Jahresbescheide vor Projektbeginn ausstellen (Vorschussbescheide müssen Ausnahmefällen vorbehalten sein und nicht die Regel darstellen)
Einführung einer nutzendenfreundlichen Vorhabenverwaltung von Zuwendungsprojekten (IT-Fachverfahren)
Automatisierte Auszahlung der Fördermittel in vorab vereinbarten Tranchen
Inventarisierungspflicht mit bundesweiten Steuerregelungen harmonisieren

Legende Umsetzungsstand

- umgesetzt
- teilweise umgesetzt/erprobt
- nicht umgesetzt

2. Nachhaltigkeit und Langfristigkeit der Projektförderungen

Soziale Arbeit hat zum Ziel, wirkungsvolle Handlungsoptionen zur Verbesserung bzw. Lösung sozialer und gesellschaftlicher Herausforderungen aufzuzeigen. Soziale Probleme werden nicht von heute auf morgen gelöst. Die bisherige Praxis der Zuwendungsgebenden, Projekte lediglich für die Dauer von einem Jahr zu fördern, gibt gemeinnützigen Organisationen keinerlei Planungssicherheit.

Wirkungsvolle soziale Arbeit vor Ort muss jedoch Vertrauen bei den Menschen aufbauen. Dies erfordert Kontinuität des Personals und nachhaltige Verankerung im Sozialraum, um die bewilligten Mittel nachhaltig einsetzen zu können. Stattdessen haben gemeinnützige Organisationen sowohl aufgrund befristeter Arbeitsverhältnisse als auch unsicherer Perspektiven mit Personalfluktuationen und Fachkräftemangel zu kämpfen. Eine Sicherstellung nachhaltiger sozialer Versorgungsstrukturen wird so immer wieder erschwert.

Handlungs-empfehlung

Für eine längerfristige finanzielle Perspektive ist eine mehrjährige Projektförderung besser geeignet als eine jährliche Projektförderung. Anbieten würde sich beispielsweise eine zweijährige Zuwendungslaufzeit in Anlehnung an den Doppelhaushalt Berlins. Bei längerfristigen Projektangeboten wie Suchtberatungsstellen, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen o. ä. fordern wir eine mindestens fünfjährige Projektlaufzeit. Wir begrüßen den Vorschlag, eine neue Finanzierungsart „Projekte mit wiederkehrendem Bedarf“ in die Landeshaushaltsordnung (LHO) aufzunehmen. Diese muss jedoch bewusst eine Antragstellung und Bewilligung über mehrere Jahre ermöglichen.

3. Bedarfsgerechte Finanzierungsarten

Die Finanzierungsart sollte sich an der Erfüllung des Zuwendungszwecks sowie der finanziellen Ausgangslage der Zuwendungsempfangenden ausrichten. Im Land Berlin wird bei Projektförderung vorrangig die Fehlbedarfsfinanzierung angewendet. Bei dieser Finanzierungsart wird der Betrag bewilligt, der die Lücke zwischen den zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen der Zuwendungsempfangenden andererseits schließt. Nach der Änderung der Landeshaushaltsordnung 2025 ist es für Zuwendungsempfangende zumindest ermöglicht worden, weitere Drittmittel zu akquirieren, ohne dass sich zwangsläufig die bewilligte Summe reduziert. Diese Finanzierungsart ist jedoch sehr bürokratisch. Sie ist einschränkend bei der Umsetzung von Zuwendungsprojekten und nur in sehr begrenzten Fällen, beispielsweise bei sehr kleinen Organisationen mit nur einem Angebot, sinnvoll.

Bei gemeinnützigen Organisationen, die jedoch aufgrund langfristiger Wirkung und verlässlicher Vernetzung die Umsetzung größerer bzw. mehrerer Vorhaben zur Aufgabe haben, führt die Fehlbedarfsfinanzierung zu einer aufwendigen Antragsstellung sowie Abrechnung. Eine Umstellung auf Festbetragsfinanzierung stellt sowohl für den überwiegenden Teil der gemeinnützigen Organisationen als auch die Verwaltung eine Entlastung dar. Dies gilt insbesondere für über mehrere Jahre geförderte Projekte: Der Zuwendungsgebende beteiligt sich mit einem festen, nach oben und unten nicht veränderbaren Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben und sichert diesen mindestens für zwei Haushaltsjahre, besser fünf Jahre, zu. Einsparungen reduzieren

zuerst den Eigenmitteleinsatz des Zuwendungsempfangenden. Dies kann in der geplanten neuen Finanzierungsart „Projekte mit wiederkehrendem Bedarf“ umgesetzt werden.

Die Höhe des Festbetrags sollte in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst werden, auch um eine wirtschaftliche Haushaltsführung auf beiden Seiten zu gewährleisten, aber auch um inflationsbedingte Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Bei kleinen Maßnahmen mit Zuwendungen bis 10.000 Euro, und nicht nur bis 5.000 Euro, sollte die Förderung ausschließlich als Festbetragsfinanzierung ausgereicht werden.[1]

Handlungs-empfehlung

Die Finanzierungsart wird unter Einbeziehung der potenziellen Zuwendungsempfangenden im Vorfeld je nach Zielsetzung des Förderprogramms und Ausgangslage der Zuwendungsempfangenden bedarfsgerecht festgelegt, sodass gemeinnützige Organisationen in der Lage sind, die Projekte effizient und eigenmotiviert umzusetzen.

Für alle Finanzierungsarten stellen Eigenmittel – sofern solche eingebracht werden müssen – eine zusätzliche Herausforderung dar. Hierbei spielt die Höhe der Eigenmittel eine wichtige Rolle. Was unter Eigenmitteln zu verstehen ist, ist allerdings nicht definiert. So wird bisher auch freiwilliges Engagement bzw. die Arbeit von Ehrenamtlichen gemeinhin nicht als Eigenleistung anerkannt.

Handlungs-empfehlung

Freiwillige, unentgeltliche Arbeit sollte als kalkulatorische Größe im Finanzierungsplan ausgewiesen werden können. Hier könnte der aktuelle Mindestlohn des Landes Berlin als allgemein geltender Wert angesetzt werden. Alternativ könnten Antragstellende in der Konzeption das freiwillige Engagement darstellen und der Zuwendungsgeber berücksichtigt diese Aspekte bei der Zuschusshöhe, indem er beispielsweise weniger Eigenmittel akzeptiert.

4. Tarifliche Entlohnung und Anwendung des Besserstellungsverbots

Berücksichtigung der Personalkostensteigerungen infolge von Tarifanpassungen

Viele Projekte beantragen Personalausgaben nach dem aktuellen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in den jährlich neu einzureichenden Finanzierungsplänen. Mit dem Hinweis es seien nicht ausreichend Mittel vorhanden, werden die kalkulierten Kosten für Tarifanpassungen gestrichen und die Gehaltssummen nur auf Vorjahresniveau oder mit sehr geringen pauschalisierten Steigerungen bewilligt. Diese Entwicklung hält seit mehreren Jahren an und führt zu einer untertariflichen Entlohnung bei gemeinnützigen Trägern. Die sporadisch gewährten zusätzlichen Mittel zur Kompensation von Tariferhöhungen reichen nicht aus, um eine tarifliche Bezahlung zu gewährleisten und tragen zu Personalfluktuation und Fachkräftemangel bei. Auch bei Mitarbeitenden, die laut Arbeitsvertrag einen Anspruch auf eine tariflich angemessene Bezahlung haben, werden die prozentualen Tarifanpassungen bei den Personalkosten oft pauschal gestrichen. Diese Praxis der Zuwendungsgebenden führt dazu, dass zur Gewährleistung einer tarifähnlichen Vergütung trotz fehlender Mittel Arbeitsstunden und damit Arbeitsleistung reduziert werden müssen.

Ähnlich gestaltet sich das Problem, wenn ein Träger Zuwendungen von Bund, Land und Bezirk erhält. Entsprechend der unterschiedlichen Tarifverträge und dem Grundsatz der Gleichbehandlung bleibt der gemeinnützigen Organisation nur übrig, den kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden und dementsprechend geringere Gehälter für alle Mitarbeitenden zu zahlen. Hinzu kommt, dass Tarifanpassungen immer noch nicht parallel

bzw. zeitnah zum verhandelten Tarif gezahlt werden. Das heißt, die gemeinnützigen Organisationen haben weiterhin eine Differenz zum tatsächlichen Tarif.

Anwendung des Besserstellungsverbots

Bei Förderungen durch das Land Berlin gilt grundsätzlich das Besserstellungsverbot. Danach dürfen Beschäftigte der Zuwendungsempfangenden nicht bessergestellt werden als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst, vorausgesetzt die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfangenden werden überwiegend (< 50 %) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert. Eine tarifliche Einordnung eines Beschäftigten des Zuwendungsempfangenden ist aber insbesondere dann schwierig, wenn es keine vergleichbaren Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gibt. Außerdem wird oftmals eine bürokratisch umfangreiche und intransparente Besserstellungsverbotsprüfung durchgeführt, selbst wenn eigene mit Gewerkschaften verhandelte Tarifwerke die gemeinnützigen Organisationen binden.

Handlungsempfehlung

Zur Gewährleistung einer mindestens tarifähnlichen Vergütung sind die Tarifanpassungen zeitnah und vollständig zu berücksichtigen. Notwendig ist auch die Gleichbehandlung bei der Jahressonderzahlung (JSZ). Zudem könnten Pauschalbeträge, gestuft nach Tätigkeitsgruppen aus dem TV-L, die Prüfung auf Beachtung des Besserstellungsverbots erheblich vereinfachen. Gültige Tarifwerke der Organisationen müssen ohne Besserstellungsverbotsprüfung anerkannt werden. Als Orientierung können die Entgelttabellen des TV-L inklusive erwartbarer Steigerungen bzw. Veränderungen dienen.

5. Anerkennung der Gemeinkostenpauschale

Zu den Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemein-, Regie- oder Overheadkosten genannt) zählen jene Ausgaben und Sachkosten, welche durch die Nutzung der Infrastruktur (wie bspw. für Verwaltung, Räume, Miete, Büroausstattung, Versicherungen etc.) des Zuwendungsempfängers entstehen und nicht unmittelbar einzelnen geförderten Projekten zugeordnet werden können. Ohne diese grundlegende Infrastruktur könnten die Projekte nicht durchgeführt werden.

Selbst wenn zunächst bei der Antragstellung Gemeinkosten als Pauschale bewilligt werden, sind diese im Verwendungsnachweis oftmals kleinteilig zu belegen. Die Erstellung von Einzelnachweisen, z. B. von Kleinstbeträgen und nachvollziehbarer Umlageschlüssel für einzelne Projekte, bedeutet für die Projektträger und die Prüfenden wegen der unterschiedlichen Höhen und inhaltlichen Ausgestaltung der Pauschalen einen enormen bürokratischen Aufwand. Dies ist unwirtschaftlich, kontraproduktiv und entspricht nicht dem Wesen einer Pauschale.

Die Höhe der bewilligten Gemeinkosten bei geförderten Projekten gemeinnütziger Organisationen wird sehr unterschiedlich bemessen und insgesamt zu niedrig angesetzt. Zudem werden verschiedene Ausgaben von Zuwendungsgebenden und Prüfenden individuell als nicht zuwendungsfähig definiert und aus den Gemeinkosten gestrichen.

Das Modellvorhaben zur Anerkennung von Verwaltungsgemeinkosten begrüßen wir grundsätzlich, fordern jedoch eine

transparente Auswertung und im Ergebnis eine angemessene Refinanzierung notwendiger Verwaltungsgemeinkosten.

Handlungs-empfehlung

Gemeinnützige Organisationen, die unterschiedliche Zuwendungen von Bezirk, Land, Bund oder EU und anderen Stellen erhalten, sind auf gleichartige Bedingungen bei der Gestaltung von Gemeinkostenpauschalen angewiesen. Die Anerkennung von Gemeinkosten bei der Projektförderung ist sinnvoll und sollte als Pauschale gewährt werden, wie es die AV Nr. 2.3 zu § 44 LHO zulässt. Die LIGA der Wohlfahrtsverbände fordert eine Pauschale in Höhe von 12 Prozent für Verwaltungsgemeinkosten in allen Zuwendungen ohne Einzelnachweise, basierend auf den zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projekts.

6. Verzicht auf die Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts

Grundsätzlich haben nur sogenannte klassische öffentliche Auftraggebende das Vergaberecht zu beachten. Juristische Personen des Privatrechts, wie freie gemeinnützige Organisationen, werden erst durch den Zuwendungsbescheid und aufgrund der Auflagen in Nr. 3.1 ANBest-I/P verpflichtet, sich bei der Vergabe von Aufträgen wie die öffentliche Hand zu verhalten. 2025 wurden neue Wertgrenzen zur Vergabe eingeführt, die für alle Zuwendungsprojekte gelten, unabhängig davon, ob Mikroprojekte oder größere Vorhaben gefördert werden. Lediglich bei Einzelausgaben bis 500 Euro kann eine Direktvergabe stattfinden, d. h. die Ausgabe kann ohne zusätzliche bürokratische Vorgänge getätigt werden. Zwischen 501 und 5.000 Euro ist ein formloser Preisvergleich durchzuführen und zu dokumentieren, ab 5.000 Euro müssen drei Angebote angefragt werden. Eine Untergrenze bei den Zuwendungenssummen, beispielsweise bis 100.000 Euro, unter der keine Vergabe durchgeführt werden muss, wurde dagegen abgeschafft.

In der Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise langjährig bestehende Verträge mit Lieferantinnen und Lieferanten sowie Dienstleistenden (wie Grafik, Gebäudereinigung, IT, Lohnbuchhaltung etc.) jährlich neu ausgeschreiben bzw. Vergleichsangebote angefordert werden müssen, auch bei kleinen Fördersummen. Auch für wiederkehrende einzelne Ausgaben, deren ganzjähriger Umfang in seiner Gesamtheit nicht vorherzusehen war, werden rückwirkend Vergleichsangebote gefordert (bspw. für Verbrauchsmaterial wie Toner oder Kopierpapier). Dies schränkt Projketverantwortliche in ihrer Flexibilität ein,

die Fördermittel optimal im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

Ein ständiger Wechsel der Dienstleistenden, verbunden mit jeweils neuen Einarbeitungszeiten etc., ist darüber hinaus unwirtschaftlich und stellt eine empfindliche Störung des Projektablaufs dar.

Handlungsempfehlung

Von der grundsätzlichen Bindung an die Vergabepraxis der öffentlichen Hand sollten Zuwendungsempfangende freigestellt werden.[2] Auf eine Auflage im Zuwendungsbescheid, das Vergaberecht zu beachten, ist daher zu verzichten. Um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen, können Zuwendungsempfangende, die keine öffentlichen Auftraggebende im Sinne des Vergaberechts sind, ab einer Gesamtzuwendung von 100.000 Euro beauflagt werden, bei Einzelaufträgen über 5.000 Euro vor der Auftragserteilung grundsätzlich drei Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bietenden zu vergeben sowie die Auswahlgründe zu dokumentieren. Direktaufträge sollen bis zu der Wertgrenze von 5.000 Euro möglich sein.

7. Allgemeine Verwaltung vereinheitlichen und entbürokratisieren

Einheitliches Verwaltungshandeln

Im Land Berlin werden Zuwendungen im sozialen Bereich von verschiedenen Senatsverwaltungen bzw. nachgeordneten Behörden und Bezirken oder beauftragten Dienstleistenden über eine sog. Beleihung bearbeitet. Obwohl alle geförderten Vorhaben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen bei Projekten (ANBest-P) unterliegen, weicht das tatsächliche Verwaltungshandeln zwischen einzelnen Programmen bzw. teilweise sogar innerhalb eines Programms abhängig von der prüfenden Person erheblich voneinander ab. Besonders herausfordernd ist es, wenn einzelne Verwaltungseinheiten die in der Landeshaushaltsordnung 2025 beschlossenen Reformen zum Bürokratieabbau durch entsprechende Auflagen in den Bescheiden in der Praxis teilweise relativieren. Auch wenn dies rechtlich zulässig ist, erschwert es die übergeordneten Bestrebungen, die Zuwendungsprozesse insgesamt effizienter und weniger bürokratisch zu gestalten. Es konfrontiert gemeinnützige Organisationen, die auf Zuwendungen mehrerer Verwaltungen angewiesen sind, mit einem enormen Aufwand hinsichtlich der Einarbeitung in die verschiedenen Vereinbarungen, um eine konforme Umsetzung der Projekte zu gewährleisten.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass falls Kürzungen notwendig sind, diese über eine Anpassung des Finanzplans durch die Antragsteller vorgenommen werden, diese müssen sich quasi selbst kürzen.

Handlungs-empfehlung

Ein einheitliches Verwaltungshandeln trägt zu mehr Transparenz und weniger zeitlichem Aufwand bei, da einmal vereinbarte Regelungen projektübergreifend angewendet werden können. Zudem fordern wir ein transparentes Verwaltungshandeln, bspw. durch ein zentral zugängliches „Handbuch für Zuwendungen“. Die eingereichten Finanzpläne sind von der bewilligenden Stelle zu prüfen und das Prüfergebnis mitzuteilen. Bei etwaigen Kürzungen sind diese transparent zu kommunizieren und über den Bewilligungsbescheid zu kommunizieren.

Jahresbescheide vor Projektbeginn

Viele mehrjährige Projekte, die bspw. über Rahmenvereinbarungen gefördert werden, erhalten die finalen Jahresbescheide und somit eine verbindliche Zusage über die zur Verfügung stehenden Mittel erst, wenn die Projekte längst begonnen haben, vereinzelt sogar erst im zweiten oder dritten Quartal des laufenden Projektjahrs. Im Land Berlin werden oftmals im Januar des neuen Projektsjahrs sog. Vorschussbescheide versendet, die eine vorläufige Zusage bis zum ersten oder zweiten Quartal bestätigen, jedoch ohne verbindlichen Finanzplan. Einige Senatsverwaltungen gehen sogar so weit, dass prüffähige Verwendungsnachweise der Vorjahresprojekte vorliegen müssen, damit ein finaler Jahresbescheid erteilt wird. Dies macht die verspätete Jahresbescheiderteilung somit zur Regel und läuft einer sinnvollen Projektplanung zuwider. Die ausführenden Stellen berufen sich dabei auf die Allgemeinen Ausführungsvorschriften für das Land Berlin (AV Nr. 11.9) und das jährliche Haushaltswirtschaftsrundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen (HWR). Diese schreiben jedoch lediglich von prüffähigen Verwendungsnachweisen der Vorjahre und nicht dezidiert vom kalendarischen Vorjahr.

Finale Jahresbescheide sind unbedingt vor Projektbeginn auszustellen und an die Zuwendungsempfangenden zu senden. Bestensfalls zwei bis drei Monate vor Förderbeginn, spätestens jedoch am Tag vor dem Förderbeginn. Entsprechende Formulierungen in den verwaltungsinternen Vorschriften müssen dahingehend eindeutig formuliert werden.

Handlungs-empfehlung

Einführung eines nutzerfreundlichen IT-Fachverfahrens (digitale Vorhabenverwaltung)

Im Land Berlin werden verschiedene Antrags- und Vorhabenverwaltungssysteme genutzt. Diese sind teilweise digital, teilweise, vor allem auf Bezirksebene, noch analog. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales als wichtige Bewilligungsstelle nutzt als IT-Fachverfahren (d. h. digitales Portal zur Verwaltung von Anträgen) die Plattform FAZIT Online. Dies ist jedoch eine sog. formalurbasierte Anwendung, die keinerlei Daten zeitsparend hinterlegen kann, sondern lediglich bereits ausgefüllte und lokal abgespeicherte Formulare als html-Dateien erneut einlesen kann. Zudem kann FAZIT einige häufige Anwendungsfälle nicht abbilden, wodurch umständliche alternative Darstellungen genutzt werden müssen. Beispielsweise können Stufenaufstiege, wie sie im Referenztarifwerk TV-L standardmäßig vorgesehen sind, nicht innerhalb einer Stellenposition im Stellenplan abgebildet werden. Eine Stelle muss im Falle eines unterjährigen Stufenaufstiegs zweimal angelegt werden: einmal für die Stelle vor dem Stufenaufstieg und einmal für die Stelle nach dem Stufenaufstieg. Auch bei Tarifänderungen, wie sie in diesem Jahr und den nächsten Jahren angesetzt sind, muss pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine neue Position gebildet werden, ebenso wenn sich Wochenarbeitszeiten verändern. So werden aus vier geförderten Stellenpositionen teilweise acht bis zwölf oder mehr Einträge im Stellenplan, die jeweils vollständig ausgefüllt werden müssen.

Erschwerend hinzu kommt, dass die Systeme in Berlin mediale Brüche in den Prozessen aufweisen. Ein Teil der Antragstellung erfolgt digital, ein weiterer Teil muss ausgedruckt und per Post nachgereicht oder ergänzt werden. Teilweise werden noch Excel-Tabellen per E-Mail verschickt, die ausgefüllt und ausgedruckt an die entsprechende Stelle versendet werden müssen.

Handlungsempfehlung

Die Einführung eines neuen, nutzendenfreundlichen IT-Fachverfahrens kann zu einer sinnvollen und zeitersparenden Entbürokratisierung beitragen. Dabei ist es wichtig, dass ein einheitliches IT-Fachverfahren für die Zuwendungsprojekte im Land Berlin genutzt wird. Die Zuwendungsempfangenden sind als Hauptnutzende mit ihren Erfahrungen und Verbesserungsvorschlägen aus der Praxis anzuhören und diese aktiv in der kontinuierlichen Verbesserung einzubeziehen. Alle Prozesse sind, soweit es innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten zulässig ist, zu digitalisieren und auf das Einreichen von zusätzlichen Papieren ist zu verzichten.

Automatisierte Auszahlung der Zuwendungsmittel

Nach einem positiven Zuwendungsbescheid muss die bewilligte Zuwendungssumme über mehrere verwaltungsaufwendige Mittelabrufe (teilweise noch in Papierform) abgerufen werden. Diese muss dann wiederum von der bewilligenden Stelle einzeln geprüft und zur Auszahlung bei der Landeskasse angewiesen werden. Dieser Prozess muss mehrmals im Jahr durchgeführt werden, obwohl alle Daten der Verwaltung bereits vorliegen.

Handlungsempfehlung

Eine automatisierte Auszahlung in sechs Tranchen würde den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten deutlich verringern. Um zu verhindern, dass bei Verschiebungen im Finanzplan mehr Fördermittel ausgezahlt werden als benötigt, kann die

letzte Auszahlung zum Ende des Projekts an den tatsächlichen Mittelbedarf angepasst werden. Dies ermöglicht einen bedarfsgerechteren Abfluss der Fördermittel und setzt zudem eine genauere Projektsteuerung im laufenden Jahr voraus, um die Fördermittel möglichst effizient im Sinne des Förderzwecks einzusetzen.

Inventarisierung von Anschaffungen

Die in Berlin gültige ANBest-P (Fin 320 A. (02/20)) verlangt in Nr. 4.2 die Inventarisierungspflicht von Gegenständen ab einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von 410 Euro (ohne Umsatzsteuer). Die Abschreibung der beschafften Gegenstände hat entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu erfolgen.

Handlungsempfehlung

Die Inventarisierungspflicht sollte wie in den Zuwendungen des Bundes und gleichlaufend zum Steuerrecht einheitlich auf 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) angehoben werden (vgl. Anlage 2 zur AV Nr. 5.1 zu § 44 BHO).

Sachkosten und jährliche Preissteigerungen

Projektträger werden regelmäßig mit Preissteigerungen konfrontiert, sei es im Bereich Bürobedarf oder bei Miet-, Strom- und anderen Sachkosten.

Handlungsempfehlung

Auch hier ist es dringend erforderlich, jährlich Anpassungen vorzunehmen, zumindest in der Höhe der Inflationsrate, welche das Statistische Bundesamt ermittelt.

Unser Beitrag zur Entbürokratisierung für mehr Wirkung

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin hat diese Liste mit Handlungsempfehlungen entwickelt, um ein Angebot zum konstruktiven Austausch mit der Verwaltung und politischen Verantwortlichen zu machen. Wir streben an, die Bürokratie in der Zuwendungspraxis abzubauen und einfache transparente Förderverfahren zu schaffen, damit mehr Wirkung in der sozialen Arbeit entfaltet werden kann.

Die Zuwendungsverfahren nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 LHO Berlin müssen trotz erster Reformbestrebungen dahingehend überprüft werden, ob einfachere oder bessere Lösungen möglich sind, um die wirtschaftliche, sparsame und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel zu gewährleisten. Auch ist eine Vereinheitlichung der Verfahren senats-, bezirks- und ressortübergreifend sinnvoll. Die Zuwendungsempfangenden erwarten, dass Zuwendungsmittel unbürokratisch ausgereicht, unnötige Bürokratie und Komplexität vermieden werden und Vertrauen statt Kontrolle im Vordergrund steht. Das Prinzip, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wirtschaftlich und sparsam umzugehen, gilt für beide Seiten: Zuwendungsempfangende und Zuwendungsgebende.

Klare und aufeinander abgestimmte Vorgaben und Verfahren tragen zu einem gemeinsamen effizienteren Arbeiten bei. Die Aufzählung der Handlungsempfehlungen ist nicht abschließend, sondern Teil eines Prozesses für eine wirkungsorientierte Entbürokratisierung der Zuwendungspraxis im Land Berlin.

Endnoten

1. Ähnliche Regelungen existieren in Bremen, Hessen, Baden-Württemberg und Niedersachsen.
2. Es finden sich ähnliche Regelungen bereits in Schleswig-Holstein (S-H), Thüringen und Hessen. Beträgt der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro, sind in S-H grundsätzlich drei Angebote einzuholen. Viele Bundesländer haben die Direktkaufgrenzen über die üblichen 1.000 Euro netto laut Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in den jeweiligen Vergabevorschriften festgesetzt. In Hessen gilt bis 10.000 Euro ein Vergabeerlass, sodass keine förmlichen Angebote eingeholt werden müssen. In Bayern liegt die Direktkaufgrenze ebenfalls bei bis zu 10.000 Euro, in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen bei 5.000 Euro. Somit wurden in sechs Bundesländern verwaltungsvereinfachende Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Vergabe bereits umgesetzt.

DER PARITÄTISCHE
Berlin

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.
Brandenburgische Straße 80
10713 Berlin

030 860 01-0
info@paritaet-berlin.de

paritaet-berlin.de